

# Geschäfts- und Finanzordnung

## § 1 Allgemein

- (1) Die Geschäfts- und Finanzordnung regelt
  - a) die organisatorischen Abläufe des Vereins
  - b) den Umgang mit den Einnahmen und den Ausgaben des Fördervereins der Grundschule Holzhausen e.V.
  - c) die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Bildung und Arbeit von Projektgruppen und
  - e) die Bestellung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands.
- (2) Die Geschäfts- und Finanzordnung ist gegenüber Dritten nicht rechtlich bindend.

## § 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Mittel dürfen grundsätzlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Haushaltsplan enthält die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres. Die Jahresrechnung weist das Ergebnis der Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich des Vermögens und der Schulden nach.
- (4) Zur Überprüfung der steuerlichen Geschäftsführung durch das Finanzamt sind folgende Unterlagen zu erstellen:
  - a) Steuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum
  - b) Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
  - c) Tätigkeitsbericht
  - d) Vermögensübersicht
  - e) Nachweise über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, soweit überhaupt gebildet.

## § 3 Einnahmen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Finanz- und Sachmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, Stiftungen und selbst erwirtschaftete Mittel aufgebracht. Spendenmittel für Projektgruppen müssen in Abstimmung mit dem Vorstand zweckgebunden ausgegeben werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,00 € pro Kalenderjahr. Es erfolgt keine monatlich anteilige Berechnung. Bei Eintritt in den Verein ist rückwirkend für das laufende Beitragsjahr der Betrag von mindestens 10,00 € innerhalb von 4 Wochen nach Beitrittserklärung zu entrichten. Anschließend ist der Jahresbeitrag immer zum 31.03. des Beitragsjahres fällig.
- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

## § 4 Kassenverwaltung

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abzuwickeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Barzahlung zur Mitgliederversammlung oder Schulfesten.
- (2) Die Vereinskasse und das Vereinskonto werden vom Kassenwart / Schatzmeister geführt. Der Kassenwart / Schatzmeister kann diese Aufgaben an eine dritte Person delegieren, trägt dafür jedoch die volle Verantwortung. Nur der Vorstand kann Zahlungen entgegennehmen und Ausgaben finanziell begleichen.
- (3) Jeder Zahlungsvorgang ist schriftlich zu belegen und durch einen prüffähigen Beleg nachzuweisen.
- (4) Der Kassenwart / Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Kassen- und Vermögensverwaltung verantwortlich.
  - a) Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für Bücher und Bilanzen mit den dazu zum Verständnis notwendigen Anweisungen und Organisationsunterlagen
  - b) Die Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren gilt für Buchungsbelege und Rechnungsgrund sowie alle Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Revision von mindestens einer unabhängigen Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, durchzuführen und vor der Mitgliederversammlung als richtig zu bestätigen.

## § 5 Entscheidungsvollmacht

- (1) Anträge zur Mittelverwendung bedürfen der Schriftform.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 500,00 € verpflichten.

## § 6 Finanzierungsanträge und Zweck bezogene Spenden

- (1) Finanzierungsanträge von einzelnen Klassen der Grundschule Holzhausen und einzelnen Gruppen des Hortes der Grundschule Holzhausen müssen durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung oder dessen Stellvertreter in kurzer Schriftform beim Vorstand des Fördervereins der Grundschule Holzhausen e.V. eingereicht werden.
- (2) Spenden für eine einzelne Klasse / Gruppe sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme bilden Zweck gebundene Spenden, wobei die Spende in vollem Umfang kurzfristig für das Projekt einsetzbar sein muss, z. B. Schul- und Hortfeste, Gartenprojekte.

## § 7 Projektgruppen

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können in Abstimmung mit dem Vorstand fachlich gegliederte Projektgruppen gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Projektgruppen teilnehmen. Über Arbeits- und Terminpläne erbittet der Vorstand Informationen.
- (3) Die Projektgruppen wählen eigenverantwortlich ihre Leiter.

## § 8 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist dabei zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09. November 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leipzig, 09. November 2015